

Ehrenordnung der Gemeinde Swisttal vom 12.01.2015

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachfolgende Ehrenordnung für Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher beschlossen:

Präambel

Mitglieder des Gemeinderats, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher sind aufgrund ihrer Stellung in besonderer Weise für das Ansehen der Gemeinde und ihrer Verwaltung verantwortlich. Im Rahmen dieser Ehrenordnung soll neben der Konkretisierung der Auskunftspflicht gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW auch dem Ziel des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW Rechnung getragen werden, durch erhöhte Transparenz und Verhaltensrichtlinien zur Vermeidung von Korruption beizutragen.

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand
3. gegenwärtig ausgeübter Beruf bzw. ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion

- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;
Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen;
 5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes;
 6. Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
 7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien;
 9. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Swisttal sowie Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeit in der Gemeinde Swisttal.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsannahme/ Entsendung dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erteilen. Änderungen zu den gemachten Angaben sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen (§ 2 KorruptionsbG) im Einzelfall zu erteilende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 Abs. 4 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mitglieder des Rates, der sachkundigen Bürger und Ortsvorsteher jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal sowie auf der Internet-Seite der Gemeinde Swisttal (www.swisttal.de) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Inhalt der Veröffentlichung

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW), soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Ehrenordnung oder § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW besteht.

§ 4

Prävention von Korruption

- (1) Mandatsträger dürfen Geld, unangemessene, über sozialübliche Aufmerksamkeit hinausgehende Sachleistungen oder sonstige unangemessene geldwerte Leistungen und/oder - auch immaterielle - Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z. B. Gemeinde, Angehörige) angeboten werden, nicht annehmen. Die Entgegennahme von Zuwendungen und Vergünsti-

gungen in ausschließlich privater Eigenschaft ist davon nicht berührt. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob mit einer privaten Zuwendung Erwartungen an die Amtsausübung geknüpft sind. Grundsätzlich sollte alles, was von einer kritischen Öffentlichkeit als unangemessener Vorteil angesehen wird, nicht angenommen werden.

- (2) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandats-tätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.
- (3) Geschäftliche Beziehungen, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung des Mandates führen können, sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin gegenüber offenzulegen.
- (4) Die Weitergabe von Informationen, die nach der Gemeindeordnung geheim zu halten sind, ist unzulässig. Gleiches gilt für die gewinnbringende Verwertung solcher Informationen für eigene Zwecke oder für Zwecke sonstiger Dritter.
- (5) Jeder Hinweis oder Verdacht auf einen Beeinflussungsversuch durch Dritte oder die Gefahr einer Interessenkollision ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin unver-züglich anzuzeigen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Ehrenordnung vom 18. März 1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ehrenordnung der Gemeinde Swisttal vom 16.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal, 12.01.2015

Maack

(Bürgermeister)